

Kurztitel

Orthopädieschuhmacher-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 73/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.01.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Orthopädieschuhmacher (§ 94 Z 53 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädieschuhmacher und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
 - c) die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schuhmacher oder Oberteilherrichter und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
 - c) die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
3. Zeugnisse über
 - a) eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
 - b) die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung.

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2026

Gesetzesnummer

20002477

Dokumentnummer

NOR40038941